

# **Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen**

## **Überfallmelder**

### **Teil 2: Prüfmethoden**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien enthalten die aus den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Überfallmelder, Teil 1: Anforderungen, VdS 2271, resultierenden Prüfmethode. Sie gelten in Verbindung mit den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Allgemeine Anforderungen und Prüfmethode, VdS 2227, und den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Schutz gegen Umwelteinflüsse, Anforderungen und Prüfmethode, VdS 2110. Für softwaregesteuerte Anlagenteile gelten zusätzlich die Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Softwaregesteuerte Anlagenteile, Ergänzende Anforderungen und Prüfmethode, VdS 2203.

### **1.2 Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01. März 1996; sie ersetzen die Ausgabe VdS 2314 10/93 (01).

Für den Abschnitt 6 gelten die dort angegebenen Übergangszeiten.

## **2 Voraussetzungen**

### **2.1 Umgebungsbedingungen für Prüfungen**

Alle Prüfungen werden, sofern nicht anders angegeben, bei folgenden Umweltbedingungen durchgeführt:

- Temperatur 15 ... 35°C
- relative Luftfeuchte 45 ... 75 %
- Luftdruck 86 ... 106 hPa

### **2.2 Prüfaufbau**

Prüfungen werden nur an vollständig und funktionsfähig aufgebauten Anlagenteilen durchgeführt. Der Aufbau und die ggf. erforderliche Justage erfolgt nach den Angaben der Installations- und Montageanleitung des Herstellers.

Die für die Funktionsprüfung notwendigen Anschaltungen (z.B. Anzeigen) müssen vorhanden oder durch Nachbildungen ersetzt sein. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vereinbart werden.

### **2.3 Anzahl der Prüflinge**

Für die Prüfungen werden sechs komplette Überfallmelder einschließlich des eventuell notwendigen Montagematerials benötigt.

### **2.4 Unterlagen**

Für die Prüfungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Technische Daten
- Stromlaufpläne
- Stücklisten
- Bestückungspläne
- Beschreibung der wichtigen Funktionen
- Installations- und Montageanleitung
- Bedienungsanleitung (sofern erforderlich)

### **2.5 Festlegung des Prüfumfangs**

Können Anlagenteile, z.B. durch Umprogrammierung, andere Funktionen erfüllen als nach den vorgenannten Anforderungen gefordert, muß vor der Prüfung ein-